

## Leitlinien für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen durch den Forschungsfonds

---

- In der Regel sind die Beiträge auf **7'000 CHF begrenzt**; in keinem Fall dürfen sie 10'000 CHF übersteigen.
- Förderfähig sind nur Anträge von Forschenden mit einem Doktorat und einer Anstellung an der Universität Freiburg.
- Rückwirkende Gesuche werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller glaubhaft darstellen kann, dass das Gesuch aus formalen Gründen nicht früher gestellt werden konnte.
- Der Forschungsfonds finanziert keine Publikationskosten.
- Der Forschungsfonds finanziert keine Abschiedsvorlesungen von Professoren, die die Universität verlassen.
- Der Forschungsfonds finanziert grundsätzlich keine Entschädigung an Testpersonen.
- Sind Anstellungen geplant, muss dem Dossier ein **prägnanter, aktueller Lebenslauf der Personen** beigelegt werden.
- Anfragen für Geräte, deren Kaufpreis höher ist als 1'000 CHF, müssen immer von einer Offerte und einer Begründung für die Wahl des Gerätes begleitet sein.
- Am Ende des Projektes verbleiben die Geräte von bleibendem Wert im Besitz der Universität.
- Gesuche für Kolloquien, Kongresse, Symposien und wissenschaftliche Konferenzen können bis zu einem **Maximalbetrag von 5'000 CHF** unterstützt werden. **Ein detailliertes Budget wird verlangt.**
- Eine Finanzierung wissenschaftlicher Veranstaltungen (von Tagungen, Seminaren, Kongressen usw.) kommt in der Regel nur in Frage, wenn von den Teilnehmenden ein angemessener Kostenbeitrag erhoben wird.
- Die Kosten für Referenten an Konferenzen werden grundsätzlich nicht übernommen.
- Wird ein Gesuch nur zum Teil finanziert, sind die Einschränkungen im Beschluss aufgeführt.
- Der Fonds finanziert keine Kurzaufenthalte, wenn sie über das Mobilitätsprogramm der Dienststelle für Internationale Beziehungen förderfähig wären.
- Für Reise- und Aufenthaltskosten gelten die folgenden Maximalsätze:
  - Reisekosten: 600 CHF
  - Tagespauschale: 170 CHF
  - Monatspauschale: 2'200 CHF

Die Leitlinien wurden vom Stiftungsrat am 19. Februar 2018 verabschiedet und an der Sitzung vom 9. Juni 2020 ergänzt.